

Was ist zu tun, um die Leistungen zu erhalten?

Für Empfänger von SGB II-, SGB XII- und Asylbewerberleistungen:

Wenn Sie eine dieser Leistungen beziehen, erhalten Sie auch die BuT-Leistungen.

AUSNAHME! Für die Lernförderung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Für Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag

Sie müssen alle BuT-Leistungen beantragen.

Die Anträge gibt es online unter www.jobcenter-kreis-steinfurt.de



Die MünsterlandKarte

Mit der MünsterlandKarte können Sie oder Ihr Kind Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten. Zeigen Sie die Karte beim Anbieter der BuT-Leistungen (z. B. Schule, Sportverein) vor. Der Anbieter rechnet die Leistungen dann online ab. Die Karte bleibt bei Ihnen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Sachbearbeiter/Ihrer Sachbearbeiterin im Jobcenter oder bei der bzw. dem BuT-Berater/in in Ihrer Schule oder in Ihrem Kindergarten.

www.kreis-steinfurt.de/muensterlandkarte



Wie werden die Leistungen erbracht?

MünsterlandKarte

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
- Klassenfahrten und Ausflüge
- gemeinschaftliches Mittagessen
- Lernförderung (nach schriftlicher Bewilligung)

Überweisung auf Ihr Konto

- persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung

jobcenter Kreis Steinfurt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Tel. 02551 69-5024
Fax 02551 69-95024

but@kreis-steinfurt.de
www.jobcenter-kreis-steinfurt.de

Herausgeber

Kreis Steinfurt | Der Landrat
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-0
www.kreis-steinfurt.de

Stand: August 2019

Keine Zusicherung! Änderungen und Irrtümer vorbehalten!



Unterstützung für Familien

Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche

DAS BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET (BuT) UMFASST GELD- UND SACHLEISTUNGEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE AUS FAMILIEN MIT GERINGEM EINKOMMEN.



Wer erhält Leistungen?

Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren (Teilhabe: unter 18 Jahren) können Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, wenn sie einen Anspruch haben auf:

- SGB II Leistungen (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)
- SGB XII Leistungen (Sozialhilfe)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- ODER** Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

DIE LEISTUNGEN IM EINZELNEN

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten einen Betrag von 15€ monatlich. Dieser Betrag kann eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge für Vereine aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musik)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsführung)
- Teilnahme an Ferienfreizeiten, Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Unter bestimmten Voraussetzungen können weitere Kosten erstattet werden, die im Zusammenhang mit einer oben genannten Aktivität entstehen.

Klassenfahrten und Ausflüge

Die Kosten für Fahrten und Ausflüge in der Schule oder Kindertageseinrichtung werden übernommen. Taschengeld wird nicht gezahlt.

Lernförderung

Die Kosten für eine Lernförderung (Nachhilfe) werden übernommen, wenn die Notwendigkeit der Lernförderung von der Schule bestätigt wird und die Kosten angemessen sind.

Gemeinschaftliches Mittagessen

Für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, Kindertagespflege oder Kindergarten werden die gesamten Kosten übernommen.

Persönlicher Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten 100€ zum 1. August und 50€ zum 1. Februar. (Die Beträge erhöhen sich ab dem Jahr 2021 geringfügig.)

Dieses Geld ist für die Anschaffung von Schulmaterialien bestimmt (z. B. Kopiergeld, Hefte, Stifte, Schulranzen, Taschenrechner).

Schülerbeförderung

Wenn die Fahrkosten für den Besuch der Schule nicht vom Schulträger gezahlt werden, können in Ausnahmefällen Kosten übernommen werden.

